

# Preisblatt für die Ersatzversorgung Strom für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM)

Gültig ab 01. Januar 2023



Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 13. Juli 2005 hat u.a. den Zweck, eine sichere und effiziente Versorgung der Allgemeinheit mit Energie zu transparenten Preisen sicherzustellen.

Sofern Letztverbraucher über das Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung oder Niederdruck Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugeordnet werden kann, gilt die Energie als von dem Unternehmen geliefert, das nach § 36 Abs. 1 berechtigt und verpflichtet ist (§ 38 Abs. 1 S. 1 EnWG).

Gemäß § 36 EnWG sind die Gemeindewerke Sinzheim Grundversorger im Bereich des Gemeindegebiets der Gemeinde Sinzheim.

Da die Laufzeit einer Ersatzversorgung auf drei Monate begrenzt ist, empfehlen wir Ihnen, sich für den Abschluss eines regulären Stromlieferungsvertrags zu entscheiden.

Für die Ersatzbelieferung für Nicht-Haushaltskunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM) in der Mittel- und Niederspannung gelten die folgenden Lieferbedingungen und Preise:

Arbeitspreis: 99,00 Cent/kWh

Der genannte Arbeitspreis ist ein reiner Energiepreis und versteht sich zuzüglich der jeweils zum Zeitpunkt der Belieferung gültigen Netznutzungsentgelte, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgabe, EEG-Umlage, KWKG-Umlage, §19 StromNEV-Umlage, Offshore-Netzumlage, sowie der Strom- und Umsatzsteuer. Diese Kostenbestandteile werden in der jeweils geltenden Höhe zusätzlich berechnet.